

Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. November 2002 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2000 (Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 2001 – Drs. 15/374 S) und zum Jahresbericht 2002 des Rechnungshofs vom 28. Februar 2002 (Drs. 15/542 S)

I. Bericht

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen am 6. und 26. August 2002 mit der Haushaltsrechnung 2000 und insbesondere mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Soweit der Ausschuss die Ausführungen des Rechnungshofes nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus seinerseits zusätzliche Anmerkungen für erforderlich gehalten hat, sind die Ergebnisse dieser Beratungen nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die angegebenen Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Jahresbericht 2002 des Rechnungshofes.

1. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2000

Tz. 6–14

Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren immer wieder moniert, dass der Senator für Finanzen bei der Ermittlung der Nettoinvestitionen nur die Erlöse aus dem Verkauf von bremischen Beteiligungen, nicht aber die Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken (Gruppe 131 des Gruppierungsplans) und beweglichen Vermögensgütern (Gruppe 132) von den Investitionsausgaben abgezogen hat.

In seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 hat der Rechnungsprüfungsausschuss Gespräche zur Abstimmung in dieser Frage zwischen dem Senat und dem Rechnungshof veranlasst. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die in Folge dieser Gespräche erzielte Übereinstimmung zwischen dem Senat und dem Rechnungshof, dass ein schrittweiser Übergang zu einer konsequenten Einbeziehung auch der Erlöse der Gruppen 131 und 132 im Rahmen der für Bremen – als extremes Haushaltsnotlageland – bestehenden Möglichkeiten bzw. bei entsprechender Vereinheitlichung der Zuordnungspraxis im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll.

2. Haushaltsrechnung 2000

Tz. 15–71

Zu Tz. 33–51

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO sind Ausgabemittel so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen oder – im Falle von Deckungsfähigkeit gemäß § 4 HG 2000 – zu einem gemeinsamen Deckungskreis gehören. Soweit das nicht möglich ist, sind gemäß § 5 HG 2000 rechtzeitig Mittel nachzubewilligen oder Nachbewilligungen zu beantragen (§ 37 LHO). Werden Ausgaben über die Ausgabeermächtigung hinaus geleistet, ist dies ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht und das Bewilligungsrecht des Parlaments. Der Rechnungshof hat in insgesamt 26 Fällen Überschreitungen in Höhe von insgesamt 28.578.943,57 DM festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass zukünftige Überschreitungen des Mittelrahmens im Falle außer- oder überplanmäßiger Ausgaben durch rechtzeitige Nachbewilligungen vermieden werden.

Zu Tz. 56–57

Der Senator für Wirtschaft und Häfen hat veranschlagte Minderausgaben durch Weniger-Ausgaben ausschließlich bei Haushaltsstellen des Landes nachgewiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Ressort damit den Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschuss und – ihm beitretend – der Bremischen Bürgerschaft gefolgt ist, wonach ein Erwirtschaftungsnachweis ausschließlich innerhalb einer Gebietskörperschaft geführt werden muss. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt ferner, dass der Senator für Finanzen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2001 neue Regelungen für den Abschluss der Ressorthaushalte getroffen und darin Vorgaben für eine klarere Trennung zwischen den Gebietskörperschaften gemacht hat.

Zu Tz. 64–66

Der Senator für Finanzen war nach § 12 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2000 ermächtigt, u. a. die Gewoba Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Kredite i. H. von 10,9 Mio. DM für im Rahmen der Zwecke der Gesellschaft liegende Aufgaben aufzunehmen. Tatsächlich hat die Gewoba AG Wohnen und Bauen aber Kredite i. H. von 32 Mio. DM aufgenommen. Der Senator für Finanzen hat die Auffassung vertreten, dass dies nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO möglich gewesen sei, weil der Ermächtigungsbetrag von 30 Mio. DM für das Haushaltsjahr 1999 noch nicht ausgeschöpft gewesen sei und daher der Ermächtigung des Jahres 2000 ein Betrag von 21,9 Mio. DM habe hinzugerechnet werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet, über die Erörterung des Rechnungshofes mit dem Senator für Finanzen über die Frage, ob die entsprechenden Vorschriften der LHO ohne Weiteres auf Kreditaufnahmen durch bremische Gesellschaften anwendbar ist oder ob es einer ausdrücklichen haushaltsgesetzlichen Regelung bedarf, rechtzeitig vor Verabschiedung der nächsten Haushaltsgesetze dem Haushalts- und Finanzausschuss zu berichten.

3. Zuschüsse der Ortsämter zu stadtteilbezogenen Maßnahmen

Tz. 72–126

Der Rechnungshof hat die Vergabe so genannter Globalmittel der Beiräte bei den Ortsämtern überprüft und dabei festgestellt, dass das Vergabeverfahren uneinheitlich und fehlerhaft war. Bei den Globalmitteln handelt es sich um Mittel, die den Beiräten für stadtteilbezogene Maßnahmen zur Verfügung stehen und die nach Beschlussfassung im Beirat von den Ortsämtern bzw. in einigen Fällen vom Innenressort als Zuwendungen an Antragsteller außerhalb der Verwaltung oder als Zuweisungen an andere Dienststellen vergeben werden.

Zu Tz. 80–93

Um zu verhindern, dass Globalmittel an Stelle anderer Haushaltsmittel für laufende Ausgaben eingesetzt werden, hat der Senator für Inneres in einer Negativliste festgelegt, welche Ausgaben in diesem Zusammenhang nicht von den Beiräten bezuschusst werden dürfen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Maßnahmen gefördert wurden, deren Finanzierung grundsätzlich anderen Ressorts oblag, und deshalb angeregt, die Negativliste zu erweitern. Das Innenressort hat eine Aktualisierung der Liste in Aussicht gestellt.

Bei der Vergabe von Zuschüssen sind eine Reihe von Fehlern aufgetreten, die auf den fehlenden Einsatz von entsprechenden Vordrucken zurückzuführen sind. Der Rechnungshof erachtet es deshalb für notwendig, die Verwendung von Vordrucken in allen Ortsämtern verbindlich vorzuschreiben. Außerdem hat der Rechnungshof gefordert, die Durchführung

der vorgesehenen Verwendungsnachweisprüfungen einheitlich zu regeln und insbesondere zu entscheiden, ob die Verwendung der Mittel grundsätzlich vor oder nach der Auszahlung überprüft werden soll.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorschläge des Rechnungshofes zur Erarbeitung übergreifender Regelungen für Fördermaßnahmen aus Globalmitteln zur Kenntnis und begrüßt, dass der Senator für Inneres eine entsprechende Richtlinie erarbeitet hat.

Zu Tz. 99–126

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Anträge auf Gewährung von Zuwendungen von den Ortsämtern teilweise nicht oder nicht ausreichend geprüft wurden. Infolgedessen kam es zur Förderung von Maßnahmen, deren Finanzierung bereits anderweitig gesichert war.

Ferner wurden in einigen Fällen keine Zuwendungsbescheide erteilt, oder die erlassenen Bescheide enthielten nicht alle notwendigen Angaben und Begründungen. Teilweise wurden sogar mehr Mittel bewilligt als beantragt worden waren. Verwendungsnachweise wurden häufig nicht ausreichend geprüft. Der Rechnungshof erwartet, dass diese Fehler mit der Einführung der von ihm geforderten Vordrucke vermieden werden können.

Um die Notwendigkeit und Angemessenheit von Zuweisungen zu prüfen und um die Verwendung der Zuweisungen zu einem bestimmten Zweck zu kontrollieren, hält es der Rechnungshof für notwendig, dass Zuweisungen im Globalmittelbereich wie Zuwendungen behandelt werden und die Grundsätze des Zuwendungsrechts auch auf Zuweisungen entsprechend angewendet werden.

Weiterhin wurden Ablehnungsbescheide grundsätzlich nicht mit detaillierten Begründungen versehen, obwohl dies nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlich wäre. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, die Begründung für eine ablehnende Entscheidung in den Beiratssitzungen zu Protokoll zu nehmen, damit das Ortsamt den Antragsteller entsprechend unterrichten kann.

Schließlich hat der Rechnungshof vorgeschlagen, dass sich der Gesamtbeirat mit stadtteilübergreifenden Projekten befassen und mit den entsprechenden Ressorts abstimmen solle, um Doppelförderungen und Interessenkollisionen zu vermeiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die Anregungen des Rechnungshofes zum Verwaltungsverfahren der Ortsämter und nimmt zur Kenntnis, dass die meisten Vorschläge bereits vom Senator für Inneres umgesetzt wurden.

4. Verkehrsüberwachung

Tz. 127–169

Angesichts eines Rückgangs der Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern hat der Rechnungshof die Gründe hierfür untersucht und Anregungen zur effizienteren Erledigung der Verkehrsüberwachung gemacht.

Der Rechnungshof hat u. a. vorgeschlagen, wegen des hohen Verkehrsaufkommens an Samstagen mehr als bisher vier Überwachungskräfte einzusetzen, zur Beseitigung von mangelhaften Beschilderungen eine bessere Kooperation zwischen Stadtamt und dem Amt für Straßen und Verkehr herbeizuführen und den Einsatz von Hilfspolizeibeamten ganz zugunsten von Angestellten im Polizeidienst einzustellen. Außerdem sollten einheitliche Kriterien für ein Zeit-Bonus-System als Leistungsanreiz geschaffen werden.

Für den effizienten Einsatz der Überwachungskräfte hält der Rechnungshof ferner eine verbesserte Arbeitsausstattung für ebenso unabdingbar wie Fortbildungsmaßnahmen, etwa im Bereich „Konfliktmanagement“. Außerdem sei zu überlegen, zur Leistungssteigerung ein Prämiensystem einzuführen.

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren für Abschleppmaßnahmen haben sich in mehrerer Hinsicht rechtliche Mängel und Anwendungsfehler gezeigt. Das Stadttamt hat die diesbezügliche Kritik des Rechnungshofes aufgegriffen und Maßnahmen zur Behebung der Mängel eingeleitet. Der Rechnungshof rechnet mit der Beseitigung der Probleme.

Die Entwicklung der Einnahmen aus Bußgeldern war im Jahr 1999 infolge einer besonders hohen Zahl niedergeschlagener Forderungen rückläufig, was die Bußgeldstelle mit Personalmangel und zusätzlicher Belastung durch die Einführung eines neuen DV-Systems begründet hat. Um die eintönige Arbeit der Aktenarchivierung zu verringern und so die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten zu erhöhen, hält der Rechnungshof die Einführung einer elektronischen Archivierung für sinnvoll. Außerdem hat der Rechnungshof zur Steigerung der Einnahmen aus Bußgeldern die Prüfung einer Personalaufstockung angeregt, um eine bessere Nutzung der automatischen Verkehrsregelungskontrolle auf der Autobahn A 1 und eine höhere Auslastung des neuen DV-Programms bei der Bußgeldstelle zu ermöglichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik und den Anregungen des Rechnungshofes an und begrüßt die infolge der Änderungsvorschläge bereits jetzt erzielten Verbesserungen. Außerdem begrüßt der Ausschuss die Absicht des Innensensors, weitere Kräfte für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und in der Bußgeldstelle einzustellen. Er bittet das Stadttamt und, falls erforderlich, die senatorische Behörde um eine zeitnahe Umsetzung der noch zu erarbeitenden Lösungen und um einen Sachstandsbericht in der Innendeputation in einem Jahr.

5. Bau der ersten beiden Streckenabschnitte der Straßenbahnlinie 4

Tz. 170–176

Im Jahr 1996 wurde die Betreiberin der Straßenbahn vom Bauressort mit der Erstellung der Gleis- und Fahrleitungsanlagen für die Straßenbahnlinie 4 bis Borgfeld beauftragt. Zur Durchführung bediente sie sich einer Tochtergesellschaft. Der erste Teil der neu zu bauenden Trasse wurde in zwei Streckenabschnitte (Kirchbachstraße bis Bürgermeister-Spitta-Allee und Bürgermeister-Spitta-Allee bis Leher Kreisel) aufgeteilt. Nach Fertigstellung des ersten Streckenabschnittes und vor Beginn der Arbeiten für den anschließenden Abschnitt führte die Betreiberin der Straßenbahn ein neues Konzept für den Einsatz von Straßenbahnen in Bremen ein. Die Straßenbahfahrzeuge sollten mit neuen Spurkränzen versehen werden und so auch im Eisenbahnnetz einsetzbar sein. Infolgedessen sollte das gesamte Straßenbahnnetz auf Schienen mit einem neuen Profil, das auch bei Eisenbahnen üblich ist, umgerüstet werden. Im Zuge dieser geplanten Umrüstung wurden für den zweiten Streckenabschnitt der Linie 4 Gleise mit dem neuen Schienenprofil bestellt und die bereits erfolgte Bestellung der herkömmlichen Gleise storniert. Die Mehrausgaben für die neuen Gleise und die Stornierungskosten beliefen sich auf insgesamt 475.434 DM.

Nach den Prüfungen des Rechnungshofes hätten diese Ausgaben vermieden werden können, wenn die ursprünglich bestellten Gleise auch für den zweiten Streckenabschnitt verwendet worden wären. Diese hätten dann – wie von der Betreiberin auch für das übrige Streckennetz geplant – nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer zusammen mit den Gleisen des ersten Streckenabschnittes der Linie 4 ausgetauscht werden können. Die vorzeitige Beschaffung der neuen Gleise war daher nicht nötig. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert zu ermitteln, wer für die unnötigen Ausgaben verantwortlich ist, und die Möglichkeiten eines Regresses zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bemerkungen des Rechnungshofes an. Er bittet den Senator für Bau und Umwelt, der Bau- deputation bis Jahresende über Möglichkeiten und gegebenenfalls den Erfolg von Regressforderungen zu berichten.

6. Einweihung des umgestalteten Bahnhofsvorplatzes

Tz. 177–180

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass bei der Einweihung des umgestalteten Bahnhofsvorplatzes Ausgaben entstanden sind, die bei Beachtung des Gebotes der sparsamen Haushaltsführung teilweise hätten eingespart werden können. Insbesondere hatte der Senator für Bau und Umwelt nur das Angebot einer Veranstaltungsfirma eingeholt und die Kosten für die Bereitstellung der Bühne, der Beschallung und der Beleuchtung sowie der Organisation nicht auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Kritik an.

7. Grundstückserwerb für Ausgleichsmaßnahmen bei Erschließung und Umgestaltung eines Gewerbegebietes

Tz. 181–200

Der Rechnungshof bemängelt, dass das Wirtschaftsressort eine Teilfläche des Wätjens Parks, welche kurze Zeit zuvor vom Konkursverwalter der Bremer Vulkan AG an einen privaten Dritten verkauft worden war, diesem für einen deutlich höheren Preis wieder abkaufen musste, um Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Um- und teilweisen Neugestaltung des Vulkan-Geländes durchführen zu können. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes hätte die Stadtgemeinde das Grundstück zu einem erheblich niedrigeren Preis selbst vom Konkursverwalter erwerben können, wenn die Hinweise seitens des Umweltressorts und des Bauamtes Bremen-Nord, dass eine entsprechende Fläche für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werde, vom Wirtschaftsressort beachtet worden wären. Den Hintergrund für diesen Vorgang bildeten erhebliche Abstimmungsschwierigkeiten zwischen dem Wirtschaftsressort und dem Umweltressort.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses hat die beharrliche Weigerung des Wirtschaftsressorts, den Hinweisen des Umweltressorts und des Bauamtes Bremen-Nord zu folgen, wahrscheinlich dazu geführt, dass die Vermögensposition der Stadt sich heute schlechter darstellt, als bei einer fruchtbaren Kooperation der beteiligten Stellen. In welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, lässt sich allerdings nicht beziffern, da nicht feststellbar ist, zu welchen Konditionen die Stadt das Grundstück direkt vom Konkursverwalter hätte erwerben können. Der Streit zwischen den beteiligten Stellen drehte sich um den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Dieser Streit hätte objektiviert werden müssen. Inzwischen liegt eine von beiden Ressorts akzeptierte Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Auffassung des Rechnungshofes, dass die Koordination und Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen in solchen Fällen verbessert werden muss, und begrüßt, dass der Senat inzwischen Maßnahmen zur Versachlichung der Diskussion um Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen getroffen hat.

8. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit – hier: Bremer Theater GmbH

Tz. 213–288

Der Rechnungshof hat die Gründe für die schwierige wirtschaftliche Lage der Bremer Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH (im Folgenden Bremer Theater) untersucht und Möglichkeiten zur Einnahmensteigerung und Ausgabenminderung aufgezeigt. Dabei wurden auch Verstöße des Kulturressorts gegen haushaltsrechtliche Regelungen festgestellt.

Die außerordentlich schwierige wirtschaftliche Lage des Bremer Theaters beruht zum einen auf den im Verlauf der Spielzeiten 1994/1995 bis 1999/2000 entstandenen Jahresfehlbeträgen von insgesamt rd. 1.559.000 DM. Davon wurden rd. 244.000 DM als Verlustvortrag bilanziert. Zur Abdeckung der verbleibenden Verluste hat die Stadtgemeinde dem Bremer Theater Zuschüsse bewilligt, die jedoch nicht ausgezahlt, sondern als Forderung an die Stadtgemeinde in die Bilanz des Bremer Theaters einge-

stellt wurden. Zum Ausgleich dieser nicht liquiditätswirksamen Zuschüsse hat das Theater in der Spielzeit 1999/2000 einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 1,4 Mio. DM aufgenommen. Der Kapitaldienst für diesen Kredit sollte ab der Spielzeit 2000/2001 durch Einsparungen von fünf Stellen im Bereich Technik und Verwaltung ermöglicht werden. Nach Einschätzung des Rechnungshofes wird sich die wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern, wenn diese Stellenreduzierungen nicht tatsächlich erreicht werden.

Ein weiterer Grund für die prekäre Situation des Bremer Theaters liegt in den Kosten zur Finanzierung des Neubaus der Probebühne. Der Neubau wurde beschlossen, um die Aufwendungen für die Anmietung der bisherigen Probebühne von jährlich 400.000 DM einzusparen. Der Bau sollte vollständig aus diesen Einsparungen finanziert werden und das aufzunehmende Darlehen deshalb 4 Mio. DM nicht überschreiten. Tatsächlich haben sich die Baukosten mit rd. 11,65 Mio. DM aber fast verdreifacht, und das zur Finanzierung aufgenommene Darlehen hat ein Volumen von 6,9 Mio. DM. Die aus dem Kapitaldienst resultierenden Belastungen von jährlich 800.000 DM (rd. 409.000 EUR) werden durch die tatsächlich erzielten Einsparungen von rd. 300.000 DM (rd. 153.000 EUR) nicht annähernd gedeckt werden können. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind neben den geplanten Stellenreduzierungen weitere Anstrengungen nötig, um die finanziellen Belastungen ausgleichen zu können.

Zur Verbesserung der Ertragslage hat der Rechnungshof folgende Möglichkeiten aufgezeigt:

- Der Kreis der Freikartenberechtigten sollte eingeschränkt und die Anzahl von Freikarten auf eine bestimmte Anzahl begrenzt werden. Insbesondere die Abgabe von Freikarten an Pensionäre des Bremer Theaters und des Orchesters ist nach Ansicht des Rechnungshofes ungerechtfertigt großzügig.
- Die Plätze der beiden ersten Preisgruppen sollten nicht für ermäßigte Einzelkarten oder Abonnements zur Verfügung stehen. Außerdem sollten anstelle der Schwerbehinderteneigenschaft allein der Empfang von Sozialhilfeleistungen als Kriterium für eine Ermäßigung herangezogen werden.
- Die den Besucherorganisationen gewährten Rabatte von bis zu über 40 % hält der Rechnungshof für zu hoch. Der 14-prozentige Nachlass, der Theaterbesuchern aus Niedersachsen bei einer Bestellung über den Bremer Besucherring gewährt wird, sollte gänzlich abgeschafft werden.
- Die Differenzierung der Eintrittspreise nach Art der Veranstaltung und nach Platzgruppen ist in sich nicht schlüssig und sollte angepasst werden.
- Der Betrag, den das Bremer Theater an die Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH zum Ausgleich dafür zahlt, dass die Eintrittskarten gleichzeitig als Hin- und Rückfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, ist zu hoch und sollte neu verhandelt werden.
- Der Pachtvertrag über den Gastronomiebetrieb im Erdgeschoss des Theaters ist nachteilig für das Bremer Theater. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Vermietung weiterer Räumlichkeiten sollten Nachverhandlungen mit dem Ziel einer höheren Vergütung geführt werden.

Im Zuge der Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass das Kulturressort seine nach § 44 LHO bestehende Verpflichtung, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen, die das Bremer Theater zum Zwecke der Kulturförderung aus dem Haushalt der Stadtgemeinde erhält, zu prüfen, seit der Spielzeit 1994/1995 nicht mehr erfüllt hat. Der Rechnungshof erwartet, dass die Prüfung unverzüglich nachgeholt wird und er über das Ergebnis unterrichtet wird.

Ferner verstößt das Bremer Theater gegen das Besserstellungsverbot des § 4 Haushaltsgesetz 2000, wonach Zuwendungen zur institutionellen Förderung nach § 23 LHO nur mit der Auflage bewilligt werden dürfen, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung. Die beim Bremer Theater geltenden Freistellungsregelungen über die Abwesenheit von der Arbeit aus besonderem Anlass vom März 1981 sind gegenüber den im öffentlichen Dienst geltenden Regelungen weiter gehend und stellen somit eine unerlaubte Besserstellung dar. Das Bremer Theater strebt die Anpassung der Freistellungsregelungen an.

Der Rechnungshof hält außerdem die Theaterbetriebszuschläge, die Beschäftigten gewährt werden, die nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten müssen und üblicherweise geteilte oder unregelmäßige Arbeitszeiten haben, für zu großzügig bemessen.

Schließlich hat das Kulturressort seine Verpflichtung aus § 69 LHO zuletzt für das Geschäftsjahr 1989/1990 erfüllt. Danach ist das zuständige Senatsressort verpflichtet, u. a. die Finanz- und Vermögenslage sowie die Aufgabenwahrnehmung der GmbH anhand der Unterlagen, die der Freien Hansestadt Bremen als Gesellschafterin zugänglich sind, sowie der Berichte des Überwachungsorgans und der Jahresabschlussberichte nach § 53 HGrG und § 67 LHO zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Rechnungshof mitzuteilen. Der Rechnungshof hat nachdrücklich auf eine termingerechte Einhaltung der Verpflichtung hingewiesen. Das Ressort hat die Prüfung nach § 69 LHO inzwischen nachgeholt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik des Rechnungshofes an. Er erwartet, dass das Ressort eine Stellungnahme zur Höhe des Theaterbetriebszuschlages abgibt und in Zukunft die Prüfung nach § 69 LHO entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchführt. Darüber hinaus sind die nach § 44 LHO erforderlichen Verwendungsnachweisprüfungen bis Ende des Jahres 2002 nachzuholen.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung zu erteilen.

II. Antrag

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft tritt den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. November 2002 (Drs. 15/647 S) bei.

Rolf Herderhorst
Vorsitzender